

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder ausfüllen

Zwischen	Gemeinde Pullach i. Isartal Johann-Bader-Straße 21 82049 Pullach i. Isartal
Vertreten durch	Herrn 1. Bürgermeister Westenthanner

- nachstehend Auftraggeber genannt -

Und

Steinbacher-CONSULT Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG Richard-Wagner-Str. 6 86356 Neusäß
---

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

## Ingenieurvertrag

für die Maßnahme

Kurzbezeichnung:  
**Gemeinde Pullach - Straßenbauprogramm 2009, Teil 2 – Saarlandstraße, Promenadeweg, Einmündungsbereich Richard-Wagner in die Münchener Straße**  
 Projekt-Nr.: 109112

geschlossen.

**Inhalt:**

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen des Auftragnehmers
- § 4 Leistungen fachlich Beteiligter
- § 5 Termine und Fristen
- § 6 Vergütung
- § 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 8 Ergänzende Vereinbarungen

**Anlagen:**

Anzahl	Bezeichnung	Anlage Nr.
1	AVB-Ing – Fassung 2002 -	1
1	ZVB-Ing – Fassung 2003 -	2
	Leistungsbeschreibung	
1	Honorarzusammenstellung	3
	Ermittlung der anrechenbaren Kosten	
	Honorarermittlung	

§ 1  
Gegenstand des Vertrages

1. 1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für

Genauere Bezeichnung der Baumaßnahme  
Straßenbauprogramm 2009, Teil 2 – Saarlandstraße, Promenadeweg

Saarlandstr.: Bestandsorientierter Ausbau mit verkehrstechnischer Verbesserung des Einmündungsbereichs in die Wolfratshäuserstr. bzw. B 11

Einmündungsbereich Richard-Wagner-Str. in die Münchener Str.:

Optimierung der Verkehrssituation durch Schaffung eines Kreisverkehrs o.Ä.

Promenadeweg: Bestandsorientierter Ausbau

Optimierung der Verkehrssituation für Radfahrer im Bereich der Einbahnstraße

1. 2 Die Baumaßnahme unterliegt (öffentlich-rechtliche Verfahren)

Zustimmung durch den Gemeinderat

§ 2  
Grundlagen des Vertrages

Grundlagen dieses Vertrages sind

die "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen" – Fassung 2003 – (AVB-Ing)

die "Zusätzlichen Vertragsbestimmungen für Ingenieurleistungen"- Fassung 2003 - (ZVB-Ing)

die HOAI in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung

die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)

folgende Technische Bedingungen:

- sämtliche einschlägigen Vorschriften und DIN-Richtlinien
- technische Bedingungen und Richtlinien für die Entwurfsgestaltung bei Ingenieurbauwerken
- DWA-Regelwerke und Arbeitsblätter
- EAE 85/95 – Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsanlagen
- RAS – Richtlinie für die Anlage von Straßen
- RE 1985 – Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
- AKS 1985 – Anweisung zur Kostenberechnung für Straßenbaumaßnahmen
- HIV-KOM, Anhang 2 – ZTV, Richtlinien, Merkblätter
- TVB Straßen 94 – Technische Vertragsbedingungen für Planungs- und Entwurfsleistungen bei Straßenverkehrsanlagen (HIV-KOM, Abschnitt D)
- REWAS 2005 – Richtlinien für den Entwurf von wasserwirtschaftlichen Vorhaben
- WPBV – Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren
- ZTV – Richtlinien, Merkblätter für wasserwirtschaftliche Vorhaben gemäß HIV-KOM, Anhang 2, Abschnitt 2.1

§ 3  
Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen:  
(Hier sind aus den Leistungsphasen 1 – 4 die zu übertragenden Leistungen einzutragen )

Nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI in der jeweils zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung

**1. Verkehrsanlagen**

Leistungsbild nach § 55 HOAI  
Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

	Saarlandstr. Promenadestr.	Kreuzungsbereich Saarland/Münchener Str.
Phase 1: Grundlagenermittlung	- kein Ansatz -	- kein Ansatz -
Phase 2: Vorplanung	5 %	5 %
Phase 3: Entwurfsplanung	25 %	Beauftragung später
Phase 4: Genehmigungsplanung	- kein Ansatz -	- kein Ansatz -

Abrechnung nach Honorartafel zu § 56, Abs. 2

Honorarzone II – Mindestsatz – Saarlandstraße, Promenadeweg

Honorarzone III – Mindestsatz – Kreuzungsbereich Saarlandstraße/Münchener Straße/  
Richard-Wagner-Straße

Sollte für den Kreuzungsbereich Saarland-/Münchener Straße im Zuge der Vorplanung die Untersuchung von Anbauvarianten notwendig sein, dann kommt der volle Ansatz von 15 % zu tragen.

**2. Entwurfsvermessung**

Bestandsvermessung mit Bestandsplan

Straßenbauprogramm 2009 Teil 2

Saarlandstraße 200 lfm + Einmündungsbereich Wolfratshäuser Straße 60 lfm

Kreuzungsbereich Saarlandstraße/Münchener Straße/Richard-Wagner-Straße 180 lfm

Promenadeweg 250 lfm + Einmündungsbereich Pullacher Straße 60 m

750 lfm x 5,00 €/lfm 3.750,00 €

3. 2 Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Leistungen: stufenweise Beauftragung  
(Hier sind aus den Leistungsphasen 5 - 9 die zu übertragenden Leistungen einzutragen )

Nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI in der jeweils zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung

Leistungsbild nach § 55 HOAI  
Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

	Straßen	Kreisverkehr
Phase 3: Entwurfsplanung		25 %
Phase 5: Ausführungsplanung	10 %	10 %
Phase 6: Vorbereitung der Vergabe	10 %	10 %
Phase 7: Mitwirkung bei der Vergabe	5 %	5 %
Phase 8: Bauoberleitung	15 %	15 %
Phase 9: Objektbetreuung und Dokumentation	3 %	3 %

Abrechnung nach Honorartafel zu § 56, Abs. 2

Honorarzone II – Mindestsatz – Straßen

Honorarzone III – Mindestsatz – Kreisverkehr

Örtliche Bauüberwachung wird mit 2,1 % der anrechenbaren Baukosten in Ansatz gebracht.

Die Beauftragung erfolgt erst nach dem Baubeschluss durch die Gemeinde Pullach.

- 3.3 Die Beauftragung mit weiteren Leistungen nach § 3.2 steht dem Auftraggeber frei. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht. Die Übertragung erfolgt schriftlich.
- 3.4 Für die weiteren Leistungen gelten die Regelungen dieses Vertrages; zur Anwendung kommt die zum Zeitpunkt der Übertragung geltende Fassung der HOAI. Sollte es auf Grund weiterer geänderter Bestimmungen der HOAI zu einer Unterschreitung der Mindestsätze kommen, gelten die Mindestsätze als vereinbart.
- 3.5 Der Auftraggeber behält sich vor, die weiteren in § 3.2 genannten Leistungen jeweils nur für Abschnitte der Gesamtmaßnahme in Auftrag zu geben (abschnittsweise Beauftragung)
- 3.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 3.7 Aus der abschnittswisen Ausführung beauftragter Leistungen kann der Auftragnehmer nur dann eine Erhöhung seines Honorars ableiten, wenn und soweit § 21 HOAI dies bestimmt.
- 3.8 Wird eine in Auftrag gegebene Leistung nicht oder nur in Teilen weitergeführt, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf Vergütung der von ihm bis dahin erbrachten Leistungen. Für übertragene, aber noch nicht erbrachte Leistungen gilt § 649 BGB.
- 3.9 Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
- 3.10 Dem Auftragnehmer werden neben den Grundleistungen folgende Besondere Leistungen übertragen:

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss zu übertragen.

- 3.11 Die vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in kopier-/pausfähiger Ausführung sowie in

3 facher Ausfertigung farbig und 1-fach digital

0 facher Ausfertigung schwarz/weiß

gemäß Erfordernis für Verfahren  nach WPBV  nach RZStra  nach RZWas zu übergeben

zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Vervielfältigungen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht, farbig bzw. mit Symbolen anzulegen und DIN-gerecht zu falten.

§ 4  
**Leistungen fachlich Beteiligter**

Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

Neuverlegung von Fernwärmeleitungen durch die Innovative Energie Pullach GmbH (IEP) im gesamten Planungsgebiet. Die Neuverlegung von Fernwärmeleitungen außerhalb des Planungsgebietes ist bei der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen. Die Anschlusspunkte sind mit der IEP abzustimmen.

Neuverlegung von Wasserversorgungsleitungen durch die Versorgungs-, Bau- und Servicegesellschaft (VBS) Kommunalunternehmen im gesamten Planungsgebiet.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch die E.ON in Teilbereichen

§ 5  
**Termine und Fristen**

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine/Fristen:

In Absprache mit dem Auftraggeber.

**§ 6  
Vergütung**

1. Honorar

<input checked="" type="checkbox"/> Das Honorar ergibt sich aus Anlage Nr. 3	
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Pauschalhonorar (Festhonorar) vereinbart mit	... €
Sämtlichen Honoraren dieses Vertrages ist die gesetzliche Mehrwertsteuer von 19 % zuzurechnen.	... €
Gesamthonorar	... €

2. Nebenkosten (§ 7 HOAI)

<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten sind mit dem Honorar abgegolten.	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet.	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet, und zwar für die	
a) Leistungen nach § 3. 1                      5 % des Nettohonorars	... €
b) Leistungen nach § 3. 2 (ohne § 57)      5 % des Nettohonorars	... €
c) Leistungen nach § 3.4	... €
d) örtliche Bauüberwachung nach § 57      5 % des Nettohonorars	... €
zuzüglich Umsatzsteuer aus a) – d)	... €
<b>Insgesamt:</b>	... €

Übernimmt der Ingenieur die Vervielfältigung der Verdingungsunterlagen, so erhält er zusätzlich die Entschädigung nach § 20 VOB/A oder § 20 VOL/A. Die Kosten für das Baustellenbüro trägt der Auftraggeber unmittelbar

Dies ist bei der Vergütung der Nebenkosten berücksichtigt.

3. Als Stundensätze werden vereinbart:

a) Für den Auftragnehmer, Projektleiter	83,00 €
b) für Mitarbeiter (Ingenieure)	68,00 €
c) für Mitarbeiter (Techn. Zeichner)	50,00 €

Für den Fall, dass Besondere Leistungen nach Vertragsabschluss übertragen und diese als Zeithonorar vergütet werden, gelten diese Stundensätze als vereinbart.

Für die Teilnahme des Auftragnehmers an Erläuterungs- oder Erörterungsterminen mit Bürgern oder an politischen Gremien wird ein Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf und auf der Grundlage dieser Stundensätze vereinbart.

**§ 7**

**Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers**

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 10 AVB-ING müssen mindestens betragen:

a) Für Personenschäden	2.500.000,00 €
b) für sonstige Schäden	2.500.000,00 €

§ 8  
Ergänzende Vereinbarungen

Zusätzliche Planpausen und Vervielfältigungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Zur Honorarermittlung für die Lph 1 – 4 werden alle Straßen zu einem Abrechnungsobjekt zusammengefasst.

Zur Honorarermittlung für die Lph 5 – 9 und der örtlichen Bauüberwachung werden die Straßen, die in einer Ausschreibung zusammengefasst werden, auch zu einem Abrechnungsobjekt zusammengefasst.

Eventuell notwendige Vermessungsleistungen werden nach Zeithonorar zu den vereinbarten Stundensätzen erbracht.

Rechtsverbindliche Unterschriften

Auftraggeber  
Ort, Datum

Pullach, den 23. 03. 2009

Auftragnehmer  
Ort, Datum:

Neusäß, den 16.03.2009

Beschluss vom:

10. 03. 2009

Gemeinde Pullach b. Isartal

  
1. Bürgermeister

(Unterschrift, Dienstsiegel)



STEINBACHER-CONSULT  
Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG  
Geodätische Vermessung  
86050 Neusäß · Richard-Wagner-Straße 6  
Telefon: (0049) 460 59-0 · Fax: 460 59 99  
<http://www.steinbacher-consult.com>  
[büro@steinbacher-consult.com](mailto:büro@steinbacher-consult.com)

(Unterschrift)